

Pressemitteilung

Studie zu Sperrungen von Internetseiten in Deutschland veröffentlicht

- Durch viele Sperrmaßnahmen wird unzulässigerweise in das Fernmeldegeheimnis eingegriffen
- Eingriffsintensität der Maßnahmen war weder der Öffentlichkeit noch dem Gesetzgeber ausreichend bewusst
- Deutliche Mängel der aktuellen Gesetzeslage

Sperrfrist: Montag, 28.04.2008, 13:00 Uhr

Immer mehr Staaten versuchen, sich mit Hilfe von technischen Sperrmaßnahmen gegen bestimmte Inhalte im Internet zu wehren. Solche Inhalte können zum Beispiel Kinderpornographie, gewaltverherrlichende Texte und Bilder oder Urheberrechtsverletzungen sein. Besonders bekannt sind die Sperren in China oder im Iran, welche die Meinungsfreiheit stark beschränken. Aber auch **in Deutschland bestehen gesetzliche Grundlagen** für derartige Maßnahmen. Am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht wurde nun im Auftrag der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) von Prof. Dr. Ulrich Sieber und Assessorin Malaika Nolde, LL.M. eine Studie fertig gestellt, die sich mit der Frage beschäftigt, ob und inwieweit Sperrmaßnahmen im Internet in Deutschland rechtlich zulässig sind. In einer Parallelstudie der TU Dresden wurden zudem die technischen Realisierungs- und Umgehungsmöglichkeiten einer näheren Überprüfung unterzogen.

Dabei hat sich zunächst gezeigt, dass die technischen Möglichkeiten zur Sperrung in den letzten Jahren deutlich weiterentwickelt wurden. Dennoch bleibt eine Umgehung durch die Nutzer in den meisten Fällen möglich. Sperrungen sind deshalb aber nicht rechtlich grundsätzlich unzulässig. Sie greifen allerdings in erheblichem Umfang in die Meinungsfreiheit der Inhaltsanbieter, die Informationsfreiheit der Nutzer sowie die Berufsfreiheit der Internetprovider ein. Weiterhin können sie unter Umständen auch die technische Funktionsweise des Internet an sich beeinträchtigen. **Sperrmaßnahmen im Internet erfordern deswegen immer schwierige rechtliche Abwägungen und Verhältnismäßigkeitsprüfungen im Einzelfall.** Aus diesem Grund kommen sie grundsätzlich nur als letztes Mittel (sog. ultima ratio) in Betracht, wenn andere Maßnahmen nicht möglich sind

Die Max-Planck-Studie kommt darüber hinaus zu dem Ergebnis, dass **in vielen Fällen die Umsetzung von Sperrverfügungen in das Fernmeldegeheimnis eingreifen würde.** Dieses schützt nicht nur die Inhalte einer Kommunikation, sondern auch die näheren Umstände, also z.B. die IP-Adresse und die Portnummern, die bei den meisten Sperrtechnologien flächendeckend ausgewertet werden müssen. Nach der gegenwärtigen Rechtslage ist ein Eingriff in das Fernmel-

Referat Presse & Öffentlichkeitsarbeit

Phillip W. Brunst

Tel. +49 (761) 7081-256

Fax +49 (761) 7081-294

p.brunst@mpicc.de

Ansprechpartner für diese Mitteilung:

Prof. Dr. Ulrich Sieber

Tel. (0761) 7081-203

u.sieber@mpicc.de

degeheimnis aber unzulässig. Lediglich bestimmte Techniken, zum Beispiel Manipulationen an Domain-Name-Servern, kommen vor diesem Hintergrund in Betracht.

Die Studie deckt darüber hinaus zahlreiche Mängel der aktuellen Gesetzeslage auf, insbesondere im Hinblick auf die Effektivität der Regelungen, den Rechtsschutz der Betroffenen und die Kostentragungspflichten. Die Eingriffsintensität der Maßnahme war offensichtlich weder dem Gesetzgeber noch der breiten Öffentlichkeit ausreichend bewusst. Die Gutachter Prof. Dr. Ulrich Sieber und Malaika Nolde, LL.M. weisen zudem darauf hin, dass mit der zur effektiven Sperrung von Inhalten verwandten Rechnerarchitektur auch leicht eine flächendeckende **inhaltliche Überwachung der Internetkommunikation** eingeführt werden könnte. Vor gesetzlichen Reformmaßnahmen ist deswegen in jedem Fall eine Grundsatzdiskussion über die „Territorialisierung des Internet“ in freiheitlichen Gesellschaften und über alternative Schutzstrategien notwendig.

Einladung zum Pressegespräch

Die Kommission für Jugendmedienschutz der Landesmedienanstalten (KJM), welche die Studie in Auftrag gegeben und finanziell unterstützt hat, veranstaltet ein Pressefachgespräch zum Thema „Sperrverfügungen“. Herr Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Sieber wird anwesend sein.

Das Gespräch findet statt am Montag, 28.04.2008, um 13:30 Uhr im Spatenhaus an der Oper, Residenzstr. 12, 80333 München. Pressevertreter sind herzlich eingeladen.

Über das Gutachten:

Das Gutachten wurde erstellt von **Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Sieber**, Direktor und Leiter der strafrechtlichen Abteilung am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, und **Assessorin Malaika Nolde, LL.M.** (Rechtsinformatik), Referat für Informationsrecht & Rechtsinformatik. Nähere Informationen zum Forschungsprojekt finden Sie auf den Webseiten des Instituts unter

⇒ <http://www.mpicc.de/ww/de/pub/forschung/forschungsarbeit/strafrecht/sperrverfuegungen.htm>

Das Gutachten ist als Vorabversion (Preprint) ab 28.04.2008, 13 Uhr unter dieser Adresse online abrufbar. Die gedruckte Version erscheint im Juni 2008 und kann über das Institut bezogen werden.

Über das Institut:

Das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg i. Br. arbeitet an Grundlagenfragen zur Analyse von Kriminalitätsphänomenen und Strukturen des Straf- und Sicherheitsrechts. Die strafrechtliche Abteilung des Instituts beschäftigt sich vor allem mit Fragen der Rechtsvergleichung, des ausländischen, europäischen und internationalen Strafrechts sowie mit Problemen des Völkerstrafrechts, des Medizinrechts, des Informationsrechts und der Rechtsinformatik. Nähere Informationen finden Sie auf der Website des Instituts: ⇒ <http://www.mpicc.de>

Weitere aktuelle Pressemitteilungen des Instituts:

⇒ <http://www.mpicc.de/ww/de/pub/aktuelles/pressematerialien.htm>